

Amtliches

Kreis- Blatt

An den

Unterlahn-Arcis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Retiamezeile 60 Pig.

Andgabeftenen: In Dieg: Mosenstraße 88. In Ems: Mömerstraße 98.

Drud und Berlag von D. Chr. Commer,

Rr. 126

Dies, Freitag ben 1. Juni 1917

57. Jahrgang

Umtlicher Teil

Briegsminifterium.

Befanntmachung

Mr. L. 800/4. 17. R. A. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Berswendung und Meldepsticht von roben Kanins, Hosens und Kahenfellen und aus ihnen hergestelltem Leber

Bom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Könniglichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, spivoeit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strasen verwirkt sind, sede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherkellung von Kriegsbedarf in der Fasiung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesehl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebslicht und Pilicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, dom 3. September 1915 und dom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch Gun der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603) untersagt werden.

od. wissentlich unrichtige ob. unvollständige Angaben macht, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten ober mit Geldstrase dis zu zehntausend Mark bestrast. Auch können Borräte, die bersschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestrast, wer vorsäplich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten ober zu führen unterläßt.

Wer fahrläsig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpstichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelbstrase bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbucher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Bon bieser Bekanntmachung werden betroffen: alle roben und eingearbeiteten Telle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskaben seber Herkunft und in sebem Zustand, soweit nicht bei Intrastireten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist ober ihre Berarbeitung in Jurichtereien, Färbereien oder Harschneibereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Katserlichen Marine sind.

§ 2. Befchlagnahme.

Die bon ber Bekanntmachung betroffenen Gegenftanbe werben hiermit beschlagnahmt.

Birfung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Bornahme ben Beränderungen an den don ihr berührten Gegenständen berboten ist und rechtsgeschäftliche Verfähungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Ten rechtsgeschäftlichen Berfügungen stehen Berfügungen gleich, die im Bege der Zwangsvollstredung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Beräugerungserlaubnis.

Trop der Beschlagnahme ift die Beräußerung und Lieferung ber beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sosern die Bedingungen der §§ 5 und 6 biefer Bekanntmachung innegehalten werden:

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Gelbitrafe bis zu 10 000 Mart wird, jofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt find, bestraft

^{2.} wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt ober zerftört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Beräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;

^{3.} wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstänse zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhanbelt;

^{4.} wer ben erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ber borfahlich bie Auskunft, ju ber er auf Grund biefer Berordnung berpflichtet ift, nicht in ber gefesten Frift erteilt

been Steffinge von Areres, fofeen er Affigied eines eriengauchtvereins in, on die Pereins-Sammefficile die Bereines binnen 3 Worden nach dem Abglehen des

Beffes; Befiger des Tieres, fofern er nicht Mitglied eines Raninchenzuchtbereins ift an einen Sandler (Sammler) bin-

nen 3 Wochen nach dem Abgieben des Felles;

c) bon ber Bereinsfammelftelle eines Runinchenguchtbereins an einen von ber Ariege-Robftoff-Abteilung Des Roniglich Breufifchen Rriegeminifterinms für ben Bohnfit Des Bereins für die Sammtung der durch diese Bekanntmachung beiroffenen Gelle zugekassenen Großhändler, jedoch ipateftens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb bes borangegangenen Monate angesammelte Gefälle;

b) bon einem Sanbler (Cammler) an einen anberen Sindler (Sammler) ober an einen bon ber Rriegs-Robitoff-Abteilung bes Röniglich Breufifchen Kriegeminifteriums für ben Wohnfit bes Sandlers fur bie Cammlung ber burd, biefe Befanntmachung betroffenen Gelle Bugelaffenen Großhand-ler, jedoch spätestene am 10. Tage eines jeden Monats für bas innerhalb des borangegangenen Monats angefammelte Gefälle:

e) bon einem für bie Sammlung ber burch biefe Befanntmadjung betroffenen Gelle zugelaffenen Gronhandler an bie Briege-Bell-Attiengesellichaft in Leipzig, jeboch fpateftens bis jum Monatsichluß für bas bis jum 10. Tage bes betreffen-

ben Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Lifte ber zugelassenen Großtänoler wird mit Angabe des Bezirks, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht merden.

i) bon ber Ariegs-Gell-Attiengesellichaft an bie Ariegsleber-Attiengesellichaft, foweit nicht von ber Ariege-Robitoff-Ahteilung abweichende Bestimmungen ergeben:

g) von ber Rriegeleber-Attiengefellichaft an die Gerbereien.

Jebe andere Art ber Berfügung fiber beichlaquobinte Gelle ift berboten, insbesondere ber Anfanf (gur Gingerbung) burch die Gerbereien bon einer anderen Stelle ale der Kriegsleber-Aftiengesellschaft und burch die haarschneibereien, Burichtereien ober Garbereien bon einer anderen Stelle als ter Ariege-Gell-Attiengefellichaft.

[] [] [] [] Behandlung Der Felle.

Tie Erlaubnis zur Berfügung über die beschlagnalmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ift dabon abhängig, daß die folgenden Borschriften beachtet werden:

1. Der Befiber hat das Gell bor bem Aufhangen jum Trodnen bon den anhaftenden Fleisch- und Knochenteilen swie

bon Blut vollständig zu reinigen. 2. Der Besither muß bas Gell unberzüglich nach bem 215 iehen mit ber Fleischieite nach außen so aufipannen und zum Troduen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlofe Glache ergibt.

Die borftebenben Borichriften bes § 5 finden feine Unwendung auf Beraugerungen ber in Saushaltungen gewonne-nen Felle burch ben Besitzer bes Tieres.

Gubrung von Buchern und Liften.

Die Erlaubnis jur Berfügung über bie beichlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Sandler, Bereinssammel-ftellen und Groftfanbler ift davon abhängig, daß bie jolgenben Borichriften beachtet werden:

1. Jeber Sanbler (Cammier) und jebe Bereinssammelftelle bat ein Buch ju fuhren, aus bem für jeben Antauf ber Tag bes Eintaufes, Die Studgahl, ber gegablte Breis und ber

Tag ber Weiterlieferung erfichtlich fein muffen.

2. Jeber jugelaffene Grofthanler hat ein Buch ju führen, aus bem für jeden Einkauf ber Rame und Bohnort bes Lieferers, ter Tag des Ankaufs, die Stildzahl, der gezahlte Breis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechning gestellte Bertanfepreis ersichtlich fein muffen.

8. Wer Gelle an einen Bugelaffenen Großhandler liefert, hat Diefem neben ber Rechnung eine Lifte eingureichen, aus ber erfichtlich fein muffen: Angahl, Gewicht und Beichaffenheit

ber gelieferten Gelle.

4 Jeber gugelaffene Groffhandler hat ber Rriegs-Gell-Aftiengefellichaft in Leipzig bei ber Lieferung neben ber Rechnung eine Lifte über die gelieferten Gelle gemäß Biffer 3 biefes Baragraphen eingureichen.

Degelung ber Berwendung ber Bette
Ter in ben Besit, ber Kriege-Gell-Attiengesetlichaft ge-langte Borrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriego-Rohstoff-Abteilung bes Königlich Prenfischen Kriegsministerinmo aufgeteilt

Derjenige Teil bes Anfalles, welcher für bie Zwede ber Sceres- ober Marineverwaltung in Anspruch genommen werben muß, wird an bie Kriegeleber-Attiengefellichaft weiter-geliefert; ber Reft wird bon ber Kriege-Gell-Aftiengefell-Schaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und ben Saarichneibereien jugeführt.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Eron ber Befchlagnahme ift bie Berarbeitung ber Gelle in ben Gerbereien fowie die Berfügung über bie hergestellten Erzeugniffe gestattet, sofern bie folgenden Borfchriften beachtet werben:

- a) Die Berarbeitung ber zugeteilten beschlagnahmten Belle barf nur im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Hus ben beichlagnahmten Tellen dürfen nur je nach Beichaffenheit Unterleber ober schwarzes ober braunes Ober-leber hergestellt werden ober solche Erzeugnisse, weldze auf Amwei'ung bes Lebergaweifangs mites bor ber Arligeleitr-Alttiengesellichaft borgeschrieben werben.
- c) Die Gerber haben bie ihnen jugeteilten Gelle unbergug-lich, fpateftens aber binnen 3 Wochen, in arbeit gu nehmen.
- b) Die Ablieferung ber aus ben Gellen hergestellten Erzeugniffe*) ift erlaubt:
- 1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzu.veisungsomtes ber Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin 28. 9, Budapester Etr. 5, Die Unweifungen bes Leberguweifungsamtes haben bor allen anderen Lieferungsberpflichtungen ben Borrang.

Anmerkung: Anträge ber Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwedlos. Die Anweisungen wer-ben lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarss pmtlicher Beichaffungöstellen erteilt.

2. Bon einer Gerberei an die für sie zuständige Gerberver-einigung für Heeres- oder Marinebedars. Welche Gerbervereinigung für Heeresbedars zuständig

ift, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt enb

gittig entschieden.

3. Bon einer Gerberei ober Gerberbereinigung auf unmittelbare Bestellung einer ber folgenden Beschaffungsstellen ber beutschen Heeres- und Marineberwaltung an biese Bechaffungsstellen:

Briegs- ober Referve-Beffeidungsamter (einschließlich Befleidunge-Tepot Rarnberg), Artifleriewerfitatten, Marine-Belleidungsamter, Kaiferliche Werften, Kaiferliche Tor-pedo-Wertstatt, Kaiferliche Marine-Depotinspektion, Fried-

rich Strupp, Aftiengefellichaft in Effen.

e) Antrage auf Freigabe find unter Beachtung ber folgenben Borichriften bom Eigentitmer ober Befiger bes beichlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Bordrucke zu ben Freigabeantragen erhattlich find, ju richten:

1. Das Erzeugnis, beffen Freigabe beantragt wird, muß

fertig gegerbt fein.

- 2. Der Antragfteller hat nach Einreichung bes Freigabeicheines bas Erzeugnis folange gur Berfügung bes Leberguweijungsamtes gu halten, bis er in ben Bejin bes Freigabeicheines. gelangt ift:
- 3. Tas freigegebene Erzengnis, bas nicht binnen 2 Monaten (gerechnet bom Ausftellungstage bes Freigabefcheines) für Brivatzwede veräußert und abgeliefert worden ift, ift ber Beichlagnahme wieber berfallen, ebenfo basjenige, bas ohne Bustimmung bes Leberguweisungsamtes in ein Ergengnis anderer Art umgewandelt wirb.

^{*)} Wegen ber Beiterlieferung ber Gell- und Belgabgange und -abidnitte fowie Saare werben noch besonbere Borichriften ergehen.

bereinigungen haben beim Bertauf auf bieje Borichriften hingutoeifen.

- g) Die berarbeitenden Firmen Laben a.e bon bem Leberjumeijungsamt ober bon ber Griegsleber-Attiengesellichaft geforberten Angaben, foweit fie mit ber Berutoeitung ber Belle gufammenhangen, unberguglich ju machen.
- h) Die Beschlagnahme ift mit ber Ablieferung an bie amtliden Beidaffungeftellen ber Beeres- ober Marinebermaltung ober mit bem Empfang bes Freigabeicheines erlojchen.

8 9. Meldepflicht für Felle.

- 1. Ueber bie in bem Befit voer Eigentum von Sandlern Bereinssammelftellen und augelaffenen Großhandlern befindlichen beichlagnahmten Felle ift eine Bestandomelbung ju erstatten, fofern bie Gelle nicht gemaß ben Borfchriften bes § 4 beräußert worben find ober eine Beräußerungserlaubnis infolge biefer Borfchriften nicht bestand und ber in bem Befit bes Sandfere befindliche Borrat 500 Felle überfteigt.
- 2. Ueber die in dem Befit bon Gerbern befindlichen befolognahmten Gelle ift eine Bestandemelbung gu erstatten, fofern ihre Ginarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monate erfolgt ift und ber Borrat 1000 Stud fiberfteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepilichtiger Borrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungs-amt auf dem bei ihm anzusordernden amtlichen Meldeschein an erftatten.

8 10. Musnahmen.

Die Rriegs-Robitoff-Abteilung bes Königlim Breugifchen Rriegeministeriums (Leberguweifungsamt) ift ermachtigt, Ausnahmen bon ben Anordnungen biefer Befann muchung guantoffen.

Antrage find an bas Leberguweisungsamt, Berin 28. 9, Rudopefter Strafe 5, gu richten und haben am Ropf bes Schreibens die Aufichrift gu tragen: "Betrifft: Ranin-, Safenund Ragenfelle".

§ 11. Intraftireten.

Dieje Befanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Rraft.

Frantfurt (Main), ben 1. Juni 1917.

Stellv. Generaltommando XVIII. M. R.

Coblens, ben 1. Juni 1917

Rommandantur der Feftung Cobleng-Chrenbreitstein.

In 1 7708/5. 17.

Dies, ben 23. Dtai 1917.

I. 4213. Un Die Berren Bürgermeifter bes Rreifes.

Auf Beranlassung des stellt. General-Kommandos des 18. Armeekorps hat der Chef des Sanitäts-Amts die Herren Sanitatsoffiziere und die jum militarischen Dienst einge-zogenen herren Lerzte des Korpsbezirks angewiesen, allen Jogenen Petren vierzie des Abtpsbezites angewieset, atten an sie herantretenden Anforderungen zur ärztlichen Unter-suchung den Jungmannen anläßlich der Wettkämpse im Wehrturnen 1917 zu entsprechen und die Förderung der Sache in jeder Weise sich angelegen sein zu lassen. Kosten dürsen durch die ärztlichen Unterzuchungen nicht entstehen. Die Jugendabteilungen haben fich unmittelbar mit den nachftgelegenen Lagaretten in Berbindung gu jegen.

Ich erfuche bie Guhrer ber Jugendkompagnien hierauf sofort aufmerksam zu machen.

Der Rönigl. Landrat. Duberftabt,

gruepominantsE

9Rr. L. 90014. 17. St. W. W.

betreffend Sochfipreife für robe Ranin=, Safen= und Ragenfelle

vom 1. Juni 1917.

Die nadiftebende Befanntmadjung wird auf Grund bes Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bahern auf Grund der Allerhöcksten Berordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ber vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, serner des Geseiges, betreffend Höchstpreise, dom 4. August 1914 (ReichsGeseighl. S. 339) in der Fassung dom 17. Dezember 1914 (Reichs-Geseighl. S. 516) in Berbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Geseiges dom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Geseighl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sosen nicht nach den allgemeinen Strafgeseigen höhere Strafen augedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung delsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Geseicht. S. 603) untersagt werden.

Bon der Befannimadung betroffene Gegenftande. Bon Diefer Befanntmachung werben betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Gelle bon gahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskayen jeder Herfunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Intrastreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Belzwerk (Rauchwaren) ersolgt ist oder ihre Berarbeitung in Burichtereien, Färbereien oder Harschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

*) Dit Gefängnis bis gu einem Jahr und mit Gelbftrafe bis gu gehntaufend Mart ober mit einer biefer Strafen wirb beftraft:

1. wer bie festgeseten Sochftpreife fiberichreitet;

2. wer einen anderen jum Abichlug eines Bertrages auf forbert, burch ben die Sochftpreise überschritten werben, ober fich gu einem folden Bertrage erbietet;

3, wer einen Gegenstand, ber bon einer Aufforberung (§ 2, 3 bee Gefeges, betreffend Bochitpreife! betroffen ift, beifeiteschafft, beschäbigt ober zerftort;

4. wer ber Aufforberung ber guftanbigen Behorbe gum Bertauf bon Wegenständen, für bie Sochftpreife feftgefest find, nicht nachtommt:

5. wer Borcate an Gegenstanben, für bie Sochftpreife fefts gefest find, ben gufrandigen Beamten gegenüber berheim-

6. wer ben nach § 5 bes Gefeges, betreffend Sochftpreife erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhanbelt.

Bei borfählichen Buwiberhanblungen gegen Rr. 1 ober 2 ift die Gelbstrafe minbestens auf bas Doppelte bes Betrages ju bemeffen, um ben ber Sochftpreis überfdritten worden ift ober in ben Ballen ber Dr. 2 fiberfchritten werben follte; überfteigt ber Minbeftbetrag gehntaufend Mart, fo ift auf ihn zu erkennen. Im Falle milbernder Umftande tann Die Gelbstrafe bis auf die Salfte bes Mindestbetrages ermäßigt werben.

Bei Buwiberhandlungen gegen Rr. 1 und 2 tann neben ber Strafe angeordnet werben, bag bie Berurteilung auf Roften bes Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ift; auch tann neben Wefangnisftraje auf Berluft ber burgerlichen Chrenrecte ertannt werben.

Reben ber Strafe tann auf Gingiehung ber Gegenftanbe, ani bie fich bie ftrafbare Sandlung bezieht erfannt werden, ohne Unterschied, ob fie bem Tater gehören ober nicht,

dung einen durch einen für den der Bes den der Bes (Sammler) ober eine Bereins gelle Bereins gelle Großdandier 0,10 1 0,12 1 0,13 16

a) für Felle von gahmen Raninden: im Gewichte bis 50 g " von mehr als 50 bis 120 g 0,40 , 0,46 ,, 0,50 " von mehr als 120 bis 180 g 0,80 " 0,92 " über 180 g 1,60 " 1,84 " 2,00 b) für Telle von wilben Raninden: 0,10 " 0,12 " Mäuschen 0,13 0,25 " # 0,28 " Sommerfanin Winterfanin 0,50 " 0,56 0,60 c) für Telle von Safen: 0,10 " Mäuschen 0,12 0,30 " 0,37 " Commerhafen 0,40 0,70 " Salbhafen 0,60 0,75 1,20 ,, Winterhasen 1,40 d) für Felle von Saustagen: 0,10 " gan; fleine Felle 0,12 0.13 0,60 " Sommerfelle 0,70 0,75 verschiebenfarbige Winterfelle 1,50 " 1,70 " 1,80 ichwarze, dunkelgründige

> 8 8 Boller Grundpreis

Winterfelle 2,50 , 2,80 ,,

3,00

Die im § 2 sestgesehten Preise sind die Höchstpreise für vrdnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. N. A. beräußert find und ben nachstehenden Bedingungen entiprechen:

a) bei Fellen gahmer Kaninchen sind die Hinterpsoten ab-guschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;

bas Befälle muß bollfommen getrodnet jein;

bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Bewicht in unberlöjchlicher Schrift (3. B. burch geeigneten, unlöslichen Buntftift - nicht Kopierftift! -) bermerkt

3m übrigen fommen die Bochftpreije gemäß § 4 gur Unwendung.

Abguge bom Grundpreis. Die im § 2 festgesenten Breise ermäßigen fich in folgen-

Fällen: für Gefälle, das nicht den Bestimmungen bes § 3 biefer

Befanntmachung entipricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 sestgesenten Preise: 2. für start beschädigte Felle oder für Felle, die sleischig oder berfilzt oder ungespannt oder start haarlassend

(verstunden) find, betrögt der Höchstpreis insgesamt die hälfte der im § 2 feitgesetten Breise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der 188 4 und 10 der Befanntmachung Rr. L. 800/4. 17. K. R. U. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Breise.

Bahlungebedingungen. Der Höchstreis schließt den Umsatstempel, die Berpadungskosten, serner die Kosten der Besörderung dis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schissladestelle, die Kosten der Berladung, nicht aber die weiteren Bersendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kauspreis länger gestundet in dürfen his zur 2 dem Sanstern Verbreit länger gestundet, jo dürsen bis ju 2 bom Sundert Jahreszinsen über Reichsbantdistont berechnet werden.

pegebener Wengen nach bem Ausland innerhalb ber Gel-tungsbauer der Ausfuhrbewilligung.

Burudhalten von Borraten.

Burnidhalten bon Borraten ift Enteignung gu höchstens ben im § 4 bestimmten Preisen zu gelvärtigen,

Musnahmen.

Unträge auf Bewilligung bon Ausnahmen bon Diefer Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Robstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapester-Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete aufrändige Militarbefehlshaber bor.

Dieje Befanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Rraft. Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalfommando XVIII W. R.

Coblens, ben 1. Juni 1917.

Kommandantur ber Festung Cobleng-Chrenbreitstein. Ia 1 7897/5.

Anzeigen.

Corfmull.

Bir find in ber Lage, Torfmull gu beschaffen. Befiellungen find burch bie herren Burgermeifter hierher

Raufmannifde Gefdaftsftelle des Rreisausichuffes bes Unterlahnfreifes ju Dieg.

Saatmais

fteht noch in geringen Mengen gur Berfügung. Bestellungen find durch die herren Burgermeifter hierher gu richten.

Raufmannifde Gefcaftsfielle bes Areisausichuffes bes Unterlahnfreifes ju Dieg.

Fleisch-Berkauf.

Der Berkauf von Fleisch und Fleischwaren findet am nächsten Freitag, den 1. Juni d. Is. in den Meiger-läden von Karl Gros, Frie Schufter und Ph. Schufter von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags fatt.

Beder Empfangsberechtigte tann fich ben Lieferanten, joweit es fich mit der Gleischoerteilung bereinbaren läßt, felbst wählen.

Die Berkaufostunden werden wie folgt festgesett: bon 8-9 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten bon Rr. 601-800.

bon 9—10 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten bon Rr. 801 bis Ende,

bon 10-11 Uhr an die Inhaber ber Fleischkarten bon Rr. 1 - 200

bon 11-12 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten bon Rr. 201-400,

bon 12-1 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten bon Rr. 401 - 600

Die Beiteinteilung ift genau einzuhalten. Diejemgen, welche außer der festgesetten Beit erscheinen, werden unnachfichtlich zurückgewiesen.

Freiendies, den 31. Mai 1917.

Der Burgermeifter.

Beranthvertlich für die Schriftleitung Richard Bein, Bad Ems.